



**Schiedsgerichtsordnung
des Rassezuchtvereins
für Hovawart-Hunde e.V.**

Stand: 15.11.2004

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stellung im Verein
- § 3 Amtszeit
- § 4 Befangenheit
- § 5 Ablehnung
- § 6 Aufgaben
- § 7 Vorsitz
- § 8 Verfahren
- § 9 Grundlagen für Verhandlungen
- § 10 Ladung
- § 11 Vertretung
- § 12 Rechtliches Gehör
- § 13 Nichterscheinen
- § 14 Verfahrensgang
- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Protokoll
- § 17 Vergleich
- § 18 Mündliche Verhandlung
- § 19 Schiedsspruch
- § 20 Ermittlung des Schiedsspruches
- § 21 Verkündung
- § 22 Inhalt des Schiedsspruches
- § 23 Zustellung
- § 24 Amtsgericht
- § 25 Kosten des Verfahrens
- § 26 Kostenvorschuss
- § 27 Vollstreckung
- § 28 Wiedereinsetzung

§ 29 Gnadenweg

§ 30 Wiederaufnahme

§ 31 Aktenführung

- § 1** Die Schiedsgerichtsordnung gilt für alle Verfahren vor dem Schiedsgericht.
- § 2** Das Schiedsgericht ist kein Organ des Vereins. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
- § 3** Die gewählten Schiedsrichter bleiben über ihre Amtszeit bis zum Abschluss anhängender Verfahren im Amt. Im Falle der Amtsniederlegung eines ordentlichen Mitglieds ist sein Stellvertreter zur Amtsführung berufen.
- § 4** Die Ablehnung des Schiedsgerichts als ganzen Spruchkörpers ist unzulässig; ein entsprechendes Gesuch ist unbeachtlich. Abgelehnt werden können nur einzelne Schiedsrichter. Die Ablehnung ist nur bis zum Schluss der Beweisaufnahme zulässig. Ein Schiedsrichter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Diese ist dann für begründet zu erachten, wenn nach dem Urteil eines vernünftigen und objektiven, außen stehenden Betrachters unter Berücksichtigung des Standpunktes der abgelehnten Partei ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richter in Bezug auf die sachliche Entscheidung gerechtfertigt ist. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu machen. Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- § 5** Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten. Das Schiedsgericht kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt der Stellvertreter des abgelehnten Schiedsrichters mit. Dieser tritt an die Stelle des abgelehnten Schiedsrichters. Erachtet das Schiedsgericht die Ablehnung für unbegründet, so kann es das Verfahren fortsetzen. Es kann der ablehnenden Partei auch eine Frist zur Einleitung des staatsgerichtlichen Ablehnungsverfahrens (§§ 26 Absatz 1, 1045 ZPO) gewähren und bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung das Verfahren aussetzen.
- § 6** Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, den Sach- und Streitstand festzustellen, die Streitigkeiten durch Herbeiführung eines Vergleichs zu schlichten oder, sofern ein solcher nicht zustande kommt, eine Entscheidung im Wege des Schiedsspruchs zu erlassen.
- § 7** Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der schiedsrichterlichen Geschäfte. Insbesondere führt er den Vorsitz in den Verhandlungen und den schriftlichen Verkehr mit den Beteiligten.

§ 8 Das schiedsrichterliche Verfahren wird durch Klageerhebung oder derartige Antragsstellung (im folgenden Antragsstellung) rechtshängig. Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren enthalten, er muss begründet und erforderlichenfalls mit Beweismitteln versehen sein. Er ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Unzulässige Anträge können im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden; die Entscheidung ist unanfechtbar. Ein Antrag ist unzulässig, wenn das Begehren nicht unter diese Schiedsrichterordnung fällt, wenn eine Frist versäumt oder der Vorschuss nicht nachgewiesen ist oder der Antrag die erforderliche Sachlichkeit vermissen lässt, insbesondere wenn er beiliegende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthält. Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden. Durch einstimmigen Beschluss können ferner offensichtlich unbegründete Anträge zurückgewiesen werden. Der Antragsteller ist vorher durch einen Bescheid auf die Bedenken gegen den Antrag hinzuweisen; eine Entscheidung darf erst nach Ablauf von zehn Tagen ergehen.

Ist der Antrag weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet, so übersendet der Vorsitzende dem Antragsgegner die Antragschrift in Abschrift mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb von zwei Wochen. Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, dass möglichst in einer mündlichen Verhandlung eine Schlichtung oder Streitentscheidung möglich ist. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende oder ein beauftragter Schiedsrichter einzelne Beweise erheben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die in der mündlichen Verhandlung zu verlesen ist.

§ 9 Das Schiedsgericht entscheidet in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Im Einverständnis der Parteien, das schriftlich zu erklären ist oder bei unstreitigem Sachverhalt kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und beschossen werden, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Der Beschluss ist den Parteien mitzuteilen.

§ 10 Der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit den Beisitzern Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift beim Vorsitzenden stattfinden. Zu den mündlichen Verhandlungen sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Der Vorsitzende kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, von der Zahlung eines weiteren Vorschusses abhängig machen. Wird der Betrag nicht innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingezahlt, ruht das Verfahren. Ruht es länger als drei Monate, gerechnet vom Ende der festgesetzten Frist an, gilt der Antrag als zurückgezogen.

Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

- § 11** Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und der im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheidung stets zu Lasten der vertretenden Partei. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Bevollmächtigter im Sinne dieser Bestimmung ist nicht der Präsident des Vereins. Anspruch auf Akteneinsicht hat jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Bevollmächtigter beim Vorsitzenden.
- § 12** Das Schiedsgericht muss darauf achten, dass jeder Partei in jeder Lage des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wird. Den Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge in Abschrift zu übermitteln. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach einer Beweisaufnahme, muss dem Antragsteller und Antragsgegner Gelegenheit zu abschließender Äußerung gegeben werden. Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren.
- § 13** Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht, so darf das Schiedsgericht annehmen, dass die Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben habe.
- § 14** Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (§12) bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach eigenem Ermessen, soweit nicht diese Schiedsgerichtsordnung oder das Gesetz entgegenstehende Bestimmungen enthält. Das Schiedsgericht ist in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen, Beweise auf andere Art erheben oder einen Eid der von einer Partei zu leisten ist, festzusetzen. Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung ist das Schiedsgericht nicht befugt. Es kann von jeder Partei verlangen, dass diese die für erforderlich erachteten rechtlichen Handlungen beim zuständigen Gericht (§24) beantragt. Kommt eine Partei diesem Verlangen nicht nach, so ist das Schiedsgericht befugt, aus der Unterlassung die ihm gerechtfertigt erscheinenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Zeugen und Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und Sache zu vernehmen.
- § 15** Die mündlichen Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Über die Zulassung von anderen Personen als Vereinsmitgliedern entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. Ablehnung der Zulassung ist nicht anfechtbar. In Disziplinarsachen verhandelt das Schiedsgericht nicht vereinsöffentlich.

§ 16 Über eine mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist von einer durch das Gericht zu bestimmenden Person (Protokollführer) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Sie soll enthalten:

- die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsrichters
- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung
- die Bezeichnung des Rechtsstreits
- die Namen der erschienenen Parteien, gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigter
- die Erklärung der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist
- die Angabe des Streitwertes
- den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien
- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen
- den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozessanforderungen
- die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist
- die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Schluss, wann und wie er bekannt gegeben wird
- die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist von sämtlichen Schiedsrichtern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ist vom Schiedsgericht ein einzelner Schiedsrichter mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 17 Das Schiedsgericht soll vor dem Erlass eines Schiedsspruchs stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner (gem. § 1044a ZPO) der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen. Der Vergleich ist nach Niederschrift zu verlesen, die Fassung ist von den Parteien zu genehmigen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von sämtlichen Schiedsrichtern und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (§24) niederzulegen.

§ 18 Auf das Verfahren in den Fällen der §§ 935, 940 ZPO werden die Vorschriften der ZPO entsprechend angewendet. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Im Falle der mündlichen Verhandlung wird die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt. Tatsachen werden durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht.

- § 19** Erachtet das Schiedsgericht den Sachverhalt für hinreichend geklärt, so muss es ohne Verzug über den zu erlassenden Schiedsspruch beraten. Seiner Entscheidung hat das Schiedsgericht die Regeln der Satzung und Ordnung zu Grunde zu legen; ergänzend können nach seinem Ermessen die Bestimmungen staatlichen Rechts herangezogen werden. Im Übrigen hat das Schiedsgericht nach gewissenhafter Überzeugung nach seinem billigsten Ermessen zu bestimmen, was unter den Parteien in Bezug auf ihren Streit rechtens sein soll. Die Beratung und der anschließende Schiedsspruch haben sich auf das gesamte, zwischen den Parteien streitig gewordene Rechtsverhältnis zu erstrecken. Außerdem hat sich die Beratung und Entscheidung darauf zu beziehen, wer die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen hat, und zwar auch dann, wenn der Streit in der Hauptsache seine Erledigung in anderer Weise als durch Schiedsspruch gefunden hat.
- § 20** Bei der Beratung dürfen nur die Schiedsrichter zugegen sein, die den Spruch erlassen haben. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Diktates der Entscheidungsformel zugezogen werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- § 21** Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Schiedsrichter bei einer vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist.
- § 22** Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch soll enthalten:
- die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei den Entscheidung mitgewirkt haben.
 - Die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, ihrer Bevollmächtigten und ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter
 - Die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten
 - Eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat
 - Die Entscheidungsgründe
 - Die Rechtsmittelbelehrung.
- Der Schiedsspruch ist von sämtlichen Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.
- § 23** Je eine von sämtlichen Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist durch den zuständigen Gerichtsvollzieher den Parteien zuzustellen. Sodann ist die Urschrift des Schiedsspruchs mit den Urkunden über die erfolgte Zustellung an die Parteien auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (§24) niederzulegen. Die Zustellung und Niederlegung obliegt dem Vorsitzenden. Er unterrichtet die Parteien hiervon. Der ordnungsgemäß erlassene und niedergelegte Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§1040 ZPO).

- § 24** Für die vom Schiedsgericht für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (§ 1036 ZPO) sowie zum Erlass der in den §§ ff ZPO bezeichneten Beschlüsse ist das Landgericht Coburg zuständig. Für die richterliche Vernehmung und evtl. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder für die eidliche Parteivernehmung ist abweichend von Satz 1 das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der zu Vernehmende seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.
- § 25** Der Schiedsspruch bzw. Vergleich hat eine Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Der Vorsitzende setzt den Streitwert fest. Die Festsetzung ist für die Parteien verbindlich. Die Festsetzung kann auch vom Schiedsgericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung erfolgen. Der Mindeststreitwert beträgt bei Disziplinarverfahren 1250 €, in allen anderen Verfahren 2500 €. Die Bestimmung des Streitwerts orientiert sich im Übrigen an den Berechnungsgrundsätzen der ZPO und des GKG. Je nach Bedeutung der Angelegenheit kann er deutlich über den Mindestwerten liegen. Zu den Verfahrenskosten gehören neben Verwaltungskosten, die Reisekosten und Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichtes, des Protokollführers, der Zeugen und Sachverständigen. Die Verwaltungskosten werden durch eine Verwaltungskostenpauschale erfasst, die im schriftlichen Verfahren 125,00 €, in Verfahren in denen mündliche Verhandlungen stattfinden 200,00 €, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 €, beträgt. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Schiedsgerichtes zurückgenommen, bevor dieses eine verfahrenleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale in jedem Fall auf 100,00 €. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe des für das Verfahren erforderlichen Vorschusses sowie Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die §§ 91-93, 95-100 ZPO entsprechend.
- § 26** Die klagende Partei bzw. der Antragsteller haben einen Kostenvorschuss nach Maßgabe des § 52 der Satzung zu leisten und den Eingang nachzuweisen. Der Präsident ist nicht vorschusspflichtig. Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z.B. Ladung von Zeugen) von der Hinterlegung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- § 27** Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden vom Präsidenten des Vereines vollstreckt. Das gerichtliche Verfahren auf Vollstreckbarerklärung darf erst eingeleitet werden, nachdem der Unterlegene des Schiedsverfahrens erfolglos zur Befolgung des Schiedsspruches aufgefordert worden ist.

- § 28** Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag beim Schiedsgericht stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, der er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden von Bevollmächtigten geht außer in Disziplinarsachen zu Lasten der vertretenden Partei. Das Schiedsgericht entscheidet über den Antrag endgültig.
- § 29** Dem Präsidenten des Vereines steht in Disziplinarsachen das Recht zu, eine Disziplinarmaßnahme, die gegen ein Vereinsmitglied verhängt worden ist, im Gnadenwege zu mildern oder zu erlassen.
- § 30** Eine Wiederaufnahme eines bestandskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn
- a) neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn
 - b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung und zwar die völlige Abweisung des Antrages oder (bei Disziplinarmaßnahmen) eine weniger einschneidende Ordnungs- maßnahme zu begründen.

Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

- § 31** Die Akten des Schiedsgerichtsverfahrens sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei dem Hauptgeschäftsführer des Vereines mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Akteneinsicht ist nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Präsidenten vorlegen. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereines nicht entgegenstehen. Der jeweilige Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

Stand: 15.11.2004